

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

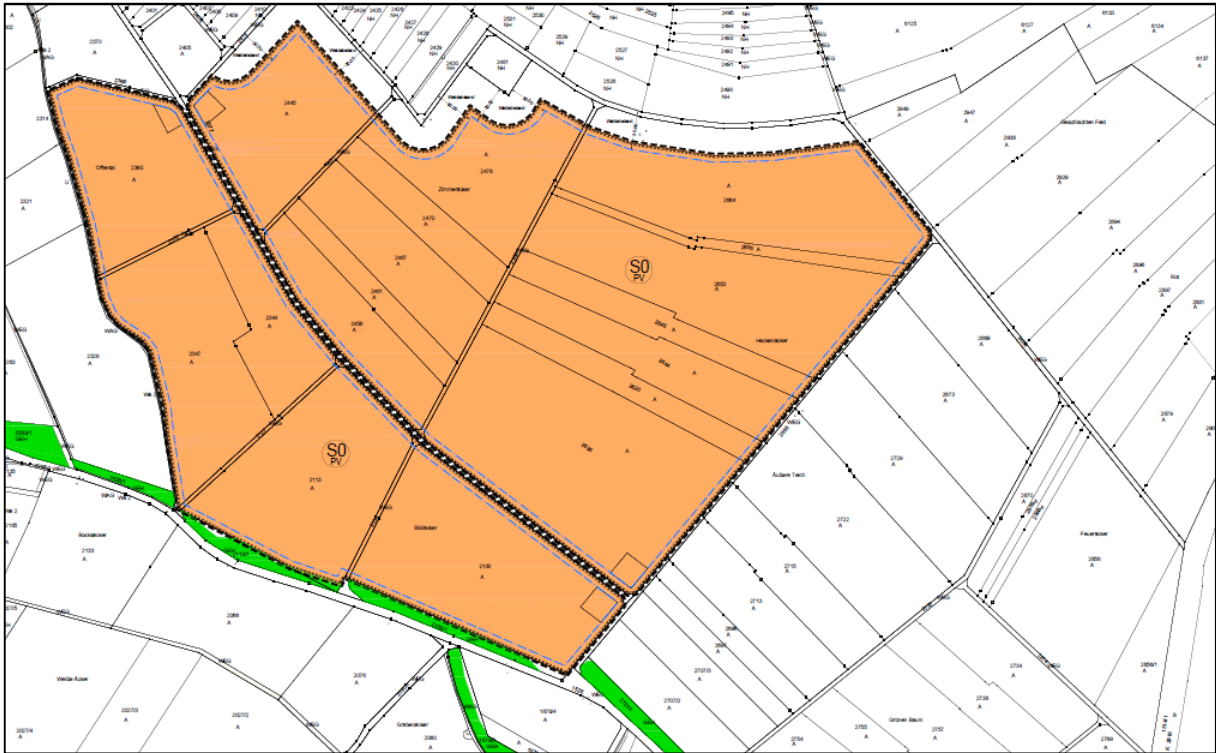
über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dienstadt“ auf Gemarkung Dienstadt;

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat in öffentlicher Sitzung am 31. Januar 2024 gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dienstadt“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16. Februar 2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dienstadt“ umfasst zwei Teilflächen, in der nordöstlichen Fläche liegen die Grundstücke Flst.-Nrn. 2445 z. T., 2458, 2461, 2467, 2470, 2476 z. T., 2451 z. T. (Weg), 2488 z. T., (Weg), 2664 zum Teil, 2655, 2653, 2648, 2644, 2620 und 2635, in der südwestlichen Fläche die Grundstücke Flst.-Nrn. 2100, 2109 (Weg), 2113, 2127 (Weg), 2347, 2344, 2352 (Weg) und 2360, jeweils der Gemarkung Dienstadt. Zwischen den beiden Teilflächen liegt der öffentliche Weg Flst.Nr. 2377/0.

- II. Das Plangebiet erstreckt sich auf eine Fläche von rund 18,6 ha. Es liegt nordwestlich der Ortslage von Dienstadt und westlich der K 2816 und wird im Norden von Waldfläche unter Einhaltung eines Abstands von 30 Metern zum Waldrand, im Osten durch einen Feldweg, im Süden durch Feldhecken und im Westen durch Ackerfläche begrenzt, zwischen den beiden Sondergebietsflächen verläuft ein öffentlicher Weg. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten, eingenordeten, unmaßstäblichen Lageplan in oranger Farbe, dargestellt, die Flächen werden durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt.



- III. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 18. Dezember 2024 die Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung im Maßstab 1: 1000, Stand 18.11.2024, den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB, Stand 25.11.2024, den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW, Stand 25.11.2024, der jeweiligen Begründung, Stand 25.11.2024, je gefertigt vom Büro Dipl.-Ing. (FH) Harald Jöchner, Schrozberg, sowie dem Umweltbericht, Stand 20.11.2024, gefertigt vom Büro für Umweltplanung Katharina Jüttner, Gerabronn, gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt, indem die Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom

Montag, 27. Januar 2025 bis einschließlich Freitag, 7. März 2025

auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter der Adresse www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen und abgerufen werden können. Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen für diese Zeit bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich aus. Innerhalb dieses Zeitraums besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@tauberbischofsheim.de übermittelt werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim abgegeben werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist auch die Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchung und naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), gefertigt mit Datum 20.11.2024 vom Büro für Umweltplanung Katharina Jüttner, Gerabronn, sowie die erstellte Sichtbarkeitsanalyse.

IV. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung sollen für die genannten bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von zwei Sondergebieten (SO) im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Zulässig sind freistehende Solarmodule ohne Fundamente sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren und sonstige Betriebsgebäude und -anlagen.

Tauberbischofsheim, 13.01.2025

Anette Schmidt
Bürgermeisterin